

- bei einem Drittel der Ernennungen, wenn es sich um freigeordnete Planstellen handelt;
 - bei der Hälfte der Ernennungen, wenn es sich um neu geschaffene Planstellen handelt.
- ...“

Der interne Beschluß über die Ernennungskriterien vom 21. Februar 1980 lautet wie folgt:

„Décision relative aux critères de classement et de nomination du personnel

La Cour des comptes des Communautés européennes,

vu le statut des fonctionnaires, notamment les articles 2, 5, paragraphe 3, 29, 30, 31 et 32 . . . ;

vu la décision de la Cour relative à la politique du personnel en date du 25 avril 1979;

considérant qu'il y a lieu d'établir des critères de classement égaux pour les agents d'une même catégorie ou d'un même cadre;

arrête la présente décision:

Article 1^{er}

Classement au grade de base de la carrière de base d'une catégorie

En règle générale, l'autorité investie du pouvoir de nomination nomme le candidat lauréat d'un concours au grade de base de la carrière de base de sa catégorie ou de son cadre.

Article 2

Nomination dans un grade autre que le grade de base

Par dérogation à l'article 1^{er}, l'AIPN peut procéder à la nomination dans un grade autre que le grade de base de la carrière de base de sa catégorie ou de son cadre, à condition que l'intéressé justifie d'une expérience professionnelle minimale de:

pour la catégorie A/LA:

- moins de 4 ans pour le grade A 7/LA 7
- 4 ans pour le grade A 6/LA 6
- 6 ans pour le grade A 5/LA 5
- 10 ans pour le grade A 4/LA 4
- 15 ans pour le grade A 3/LA 3

...“

In dem Beschluß vom 12. Juni 1980 heißt es:

...“

„1. Les critères de classement dans le grade et l'échelon établis par la Cour et exposés dans le document 8/80 Rev. 1 resteront en vigueur jusqu'à ce que les nominations à effectuer à la suite des concours internes aux institutions actuellement en cours auront été prononcées. Dès que ces opérations seront terminées [date à établir par l'AIPN], les critères exposés dans le document 8/80 Rev. 1 seront amendés ou complétés par les dispositions suivantes qui, d'ailleurs, sont d'application *dès aujourd'hui* aux agents temporaires qui seront sélectionnés . . .

2. . . .

3. La nomination immédiate en A 4 et en A 6, tant en ce qui concerne les agents permanents que les agents temporaires, ne sera prononcée que dans des circonstances exceptionnelles, à justifier cas par cas, par référence aux fonctions à occuper. Les grades supérieurs [A 4 et A 6] des carrières A 5/4 et A 6/7 sont en principe réservés pour des promotions . . .“

Die in dem letztgenannten Beschluß angekündigte neue Politik, Ernennungen in der höchsten Besoldungsgruppe einer Laufbahn nur in Ausnahmefällen vorzunehmen, wurde später in dem allgemeinen Beschluß vom 3. Dezember 1981

über die Ernennungen festgelegt. Artikel 3 dieses Beschlusses lautet:

„1. Par dérogation à l'article 1^{er}, l'AIPN peut, dans des circonstances exceptionnelles justifiées par référence à l'emploi à pourvoir, procéder à la nomination dans le grade supérieur des carrières de base et des carrières intermédiaires, à condition que l'intéressé justifie d'une expérience professionnelle au sens de l'article 2, paragraphe 2, d'une durée minimale de 10 ans pour les grades A 4 et LA 4.

...“

3. Vorbringen der Parteien

Der Kläger beruft sich namentlich auf den internen Beschluß über die Ernennungskriterien vom 21. Februar 1980, auf den die streitige Ernennungsentscheidung vom 20. Januar 1982 ausdrücklich verweist. Aufgrund dieses Beschlusses sind seiner Meinung nach alle Ernennungen in der höchsten Besoldungsgruppe der jeweiligen Laufbahn ausgesprochen worden. Diese allgemeine Politik sei deshalb verfolgt worden, weil der Rechnungshof eine neue Einrichtung gewesen sei, die das erforderliche Führungspersonal habe gewinnen müssen. Nachdem dieses Ziel einmal erreicht gewesen sei, seien die Ernennungen in der höchsten Besoldungsgruppe auf Ausnahmefälle beschränkt worden, wobei auch die zu verrichtende Tätigkeit berücksichtigt worden sei. Diese Änderung der Ernennungspolitik ergebe sich aus dem Beschluß vom 12. Juni 1980, soweit dieser nicht die noch laufenden Auswahlverfahren betreffe, sowie deutlich aus dem Beschluß vom 3. Dezember 1981. Der Kläger behauptet, daß er am 1. August 1980 die für eine Ernennung in der Besoldungsgruppe A 4 verlangte zehnjährige Berufserfahrung gehabt habe. Soweit seine Ernennung in dieser Besoldungs-

gruppe sich nicht unmittelbar aus dem internen Beschluß ergebe, müsse sie aufgrund des Gleichheitssatzes erfolgen.

Der Rechnungshof räumt ein, daß nach dem Beschluß vom 21. Februar 1980 alle oder fast alle Ernennungen in der höchsten Besoldungsgruppe der jeweiligen Laufbahn erfolgt seien. Es seien jedoch zwei Phasen zu unterscheiden. Im ersten Zeitraum bis zum 1. April 1980 sei es darum gegangen, für die neue Einrichtung hochqualifiziertes Führungspersonal zu gewinnen. Dies sei mit Hilfe von internen Auswahlverfahren geschehen. Nachdem dieses Ziel einmal erreicht gewesen sei, seien die Ernennungen in der darauffolgenden Phase ab August 1980 in der Regel — von Ausnahmefällen abgesehen — in der niedrigsten Besoldungsgruppe erfolgt. Die Ernennung des Klägers falle in die zweite Phase des Beschlusses über die Ernennungskriterien, da sie im September 1980 ausgesprochen worden sei. Ferner würde eine Verpflichtung, den Betroffenen aufgrund des internen Beschlusses in der Besoldungsgruppe A 4 zu ernennen, dem Ermessensspielraum widersprechen, über den die Anstellungsbehörde nach Artikel 31 Absatz 2 des Statuts verfüge. Daraus folge, daß es sich um Ausnahmesituationen handeln müsse. Der Beklagte macht geltend, daß der interne Beschluß die Bestimmungen des Statuts nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht außer Kraft setzen können.

4. Beurteilung des Vorbringens

Die Lösung in der vorliegenden Rechtsache liegt meines Erachtens in der Antwort auf die Frage, die der Gerichtshof dem Rechnungshof in der mündlichen Verhandlung gestellt hat. Sie haben gefragt, welcher Gruppe bzw. welcher Phase die Ernennung des Klägers zugerechnet werden müsse. Das ursprüngliche Vorbringen des Beklagten, sie ge-

höre zur zweiten Phase, kann nach der Antwort, die der Beklagte nach der Sitzung in seinem mit Anlagen versehenen Schriftsatz vom 6. Juni auf die Frage des Gerichtshofes gegeben hat, nicht mehr aufrechterhalten werden. Meines Erachtens ist die Grundlage der in Rede stehenden Ernennung deshalb in dem Beschluß vom 21. Februar 1980 zu sehen. Erstens verweist die angegriffene Ernennungsentscheidung vom 20. Januar 1982 selbst ausdrücklich darauf. Zweitens folgt dies aus dem Beschluß vom 12. Juni 1980, wonach die am 21. Februar 1980 aufgestellten Kriterien in Kraft bleiben, „jusqu'à ce que les nominations à effectuer à la suite des concours internes aux institutions actuellement en cours auront été prononcées. Dès que ces opérations seront terminées [date à établir par l'AIPN] les critères exposés ... seront amendés ...“.

Aus den vorgelegten Schriftstücken ergibt sich, daß verschiedene Phasen des betreffenden Auswahlverfahrens innerhalb der Organe vor dem 12. Juni abgelaufen sind und daß dieses Verfahren somit am 12. Juni 1980 zu den laufenden Verfahren gehörte, für die am 12. Juni ausdrücklich die am 21. Februar 1980 aufgestellten Kriterien für noch anwendbar erklärt wurden. Die Bewerbungen mußten vor dem 5. Mai eingereicht werden. Der endgültige Bericht des Prüfungsausschusses wurde am 10. Juni verfaßt und ging der Anstellungsbehörde am 12. Juni zu. Die Ernennungsentscheidung wurde dann am 9. September 1980 erlassen.

Hieraus geht meines Erachtens ganz klar hervor, daß auch nach dem Beschluß vom 12. Juni die Ernennung des Klägers aufgrund des Auswahlverfahrens innerhalb der Organe CC/A/3/80 gemäß den internen Ernennungskriterien vom 21. Februar 1980 hätte erfolgen müssen.

Es ist unbestritten, daß der Kläger die Voraussetzung einer mindestens zehnjährigen Berufserfahrung erfüllt, so daß er aufgrund des internen Beschlusses in der Besoldungsgruppe A 4 ernannt werden kann. Auch hat der Beklagte nicht geltend gemacht, daß die Grenzen des Artikels 31 Absatz 2 durch die genannten Ernennungskriterien überschritten worden seien.

Abschließend ist die Frage zu beantworten, ob sich der Kläger aufgrund des Artikels 31 des Statuts auf den internen Beschluß vom 21. Februar berufen kann. Der Rechnungshof stellt dieses Recht des Klägers nicht in Frage, vertritt jedoch die Auffassung, daß ihm dies aufgrund der sich aus Artikel 31 ergebenden Ermessensfreiheit der Anstellungsbehörde nichts nützen könne.

Es ist inzwischen feststehende Rechtsprechung des Gerichtshofes, daß eine innerdienstliche Richtlinie eine Verhaltensnorm darstellt, die einen Hinweis auf die zu befolgende Verwaltungspraxis enthält, von der die Verwaltung nicht ohne Angabe von Gründen abweichen kann, da sie andernfalls gegen den Gleichheitssatz verstoßen würde (vgl. in jüngster Zeit das Urteil vom 1. 12. 1983 in der Rechtsache 343/82, Michael). In der einzigen Begründungserwägung des im vorliegenden Fall anwendbaren internen Beschlusses werden die darin festgelegten Einstufungskriterien auch ausdrücklich mit dem Gleichheitssatz begründet.

Das Vorbringen des Beklagten, er sei von dem internen Beschluß vom 21. Februar abgewichen, da der Fall des Klägers zur zweiten Phase gehöre, hat sich bereits zuvor als nicht stichhaltig erwiesen. Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß die zweite Phase im April oder August 1980 begonnen habe, denn in dem Beschluß vom 12. Juni wird für die noch laufenden internen Auswahlverfahren innerhalb der Organe ausdrücklich das Gegenteil festgelegt.

Es ist nicht vorgetragen worden, daß die in der ersten Phase befolgte Praxis, alle Ernennungen bei Erfüllung der dafür festgesetzten Kriterien der Berufserfahrung in der höchsten Besoldungsgruppe vorzunehmen, gegen Artikel 31 verstoße. Sie brauchen deshalb meiner Meinung nach dazu nicht Stellung zu nehmen. Die Frage ist die, ob es im Widerspruch zu der genannten Statutsbestimmung stehen würde, wenn der Kläger aufgrund des internen Beschlusses zum Beamten ernannt würde. Der Beklagte hat dies unter Hinweis auf Ihre Entscheidungen in den Rechtssachen 33/67 (Kurrer, Slg. 1968, 189) und 102/75 (Petersen, Slg. 1976, 1777) bejaht. Daraus geht in der Tat hervor, daß die Ernennung in der höchsten Besoldungsgruppe einer Laufbahn die Ausnahme von der allgemeinen Regel sein muß, daß die Beamten der Laufbahngruppe A in der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahngruppe zu ernennen sind. Aus dem Zusammenhang der beiden Rechtssachen ergibt sich jedoch meines Erachtens, daß der Beklagte sich darauf nicht stützen kann. In der ersten Rechtssache rügte der Kläger, daß in der Stellenausschreibung die unmittelbare Ernennung in der Besoldungsgruppe A 4 und nicht A 5 in Aussicht gestellt worden war. Der Gerichtshof hat entschieden, daß eine solche außergewöhnliche Ernennung durch besondere dienstliche Erfordernisse gerechtfertigt war, um eine offensichtlich unausgewogene

Zusammensetzung der betreffenden Dienststelle zu korrigieren.

In der zweiten Rechtssache ging es um einen Kläger, der nach seiner Ernennung von internen Ernennungskriterien Kenntnis erhalten hatte. Der Gerichtshof hat unter anderem entschieden, daß diese Kriterien die Anstellungsbehörde bei ihren Ernennungsentscheidungen nicht einschränkten. In jenem Fall ergab sich aus den genannten Kriterien selbst eindeutig, daß es sich um Ausnahmesituationen handelte.

In der Ihnen jetzt vorliegenden Sache sind die Kriterien in dem internen Beschluß vom 21. Februar 1980 allerdings so formuliert, daß die Ernennungen bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzung einer mindestens zehnjährigen Berufserfahrung immer in der Besoldungsgruppe A 4 erfolgen können; von dieser Möglichkeit ist in der Praxis außer im Fall des Klägers auch stets Gebrauch gemacht worden. Daß der Kläger die für die Ernennung in der Besoldungsgruppe A 4 erforderliche Berufserfahrung besaß, ist unbestritten. Die Beschlüsse vom 12. Juni 1980 und vom 3. Dezember 1981 bestätigen, daß die ursprüngliche und im vorliegenden Fall anwendbare weite Praxis aufgrund des internen Beschlusses vom 21. Februar 1980 einen zeitlich begrenzten außergewöhnlichen Charakter hatte, der durch die Notwendigkeit des Aufbaus einer neuen Einrichtung gerechtfertigt war.

Ich komme zu dem Ergebnis, daß die streitige Ernennungsentscheidung vom 20. Januar 1982 aufzuheben ist, da sie der einschlägigen Passage des internen Beschlusses vom 21. Februar 1980 und dem allgemeinen Gleichheitssatz, der diesem Beschluß nach dessen einleitender Begründungserwägung gerade zugrunde lag, widerspricht.

URTEIL DES GERICHTSHOFES (ERSTE KAMMER)
VOM 13. DEZEMBER 1984 ¹

Aristides Vlachos
gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Begriffe ‚Beförderung‘ und ‚Einstellung‘“

Verbundene Rechtssachen 20 und 21/83

Leitsätze

1. *Beamte — Einstellung — Beförderung — Ernennung in einer höheren Laufbahn aufgrund eines internen Auswahlverfahrens — Ernennung als Beförderung behandelt — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Anzuwendende Bestimmungen des Statuts — Bestimmungen betreffend die Beförderung*
(*Beamtenstatut, Artikel 27 bis 34 und 45 bis 46*)
2. *Beamte — Einstellung — Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nach der Probezeit — Beförderung — Erforderliche Mindestdienstzeit — Dienstzeit nach der Probezeit*
(*Beamtenstatut, Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2*)

1. Während die Einstellung den Eintritt in eine Laufbahngruppe oder Sonderlaufbahn des europäischen öffentlichen Dienstes darstellt, ist die Beförderung für den Ablauf der so begonnenen Laufbahn innerhalb der Laufbahngruppe oder Sonderlaufbahn, in die der Bewerber eingetreten ist, ausschlaggebend. Deshalb behandeln die

Gemeinschaftsorgane die Ernennung in der höheren Laufbahn aufgrund eines internen Auswahlverfahrens zu Recht als Beförderung und wenden insoweit die Vorschriften des Statuts über die Beförderung im eigentlichen Sinne an. Der derart „beförderte“ Beamte kann nicht hinsichtlich des Statuts günstiger behandelt werden als

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.

der Beamte mit der erforderlichen
Mindestdienstzeit.

2. Der zur Beförderung vorgesehene Be-
amte, der vor seiner Ernennung zum

Beamten auf Lebenszeit eine Probe-
zeit abzuleisten hatte, hat darüber
hinaus nach Ablauf der Probezeit die
durch das Statut vorgeschriebene
Mindestdienstzeit abzuleisten.

In den verbundenen Rechtssachen 20 und 21/83

ARISTIDES VLACHOS, Jurist-Überprüfer beim Gerichtshof der Europäischen
Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg, 21, rue Bertels, Prozeß- und Zu-
stellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Victor Biel, 18 A, rue des Glacis,
Luxemburg,

Kläger,

gegen

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, vertreten durch den Leiter
der Personalabteilung Francis Hubeau, Beistand und Zustellungsbevollmäch-
tigter: Rechtsanwalt Alex Bonn, 22, Côte d'Eich, Luxemburg,

Beklagter,

wegen Aufhebung zweier Entscheidungen des Gerichtshofes über die Zu-
rückweisung von Beschwerden des Klägers, mit denen dieser eine Neueinstu-
fung verlangt hat,

erläßt

DER GERICHTSHOF (Erste Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco, der Richter
A. O'Keefe und T. Koopmans,

Generalanwalt: M. Darmon
Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat

folgendes

URTEIL

Tatbestand

Der Sachverhalt, der Verfahrensablauf sowie die Anträge und das Vorbringen der Parteien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

Aufgrund eines Auswahlverfahrens bot der Gerichtshof mit Schreiben vom 21. Juli 1980 dem Kläger einen Hilfskraftvertrag als Jurist-Übersetzer der Kategorie A II/4 ab 15. September 1980 an.

Dieses Angebot nahm der Kläger nicht an. Stattdessen bat er die Verwaltung des Gerichtshofes mit Schreiben vom 29. Juli 1980, seine Einstufung mit Rücksicht auf seine Berufserfahrung in einem für ihn günstigeren Sinne zu überprüfen. Mit Schreiben vom 25. August 1980 gab der Gerichtshof dem Kläger folgende Zusage:

„Die besten Jurist-Übersetzer werden nach Feststellung des Haushaltsplans 1981 die Möglichkeit haben, zu Überprüfern (Besoldungsgruppe LA 5) ernannt zu werden.“

Daraufhin nahm der Kläger das Einstellungsangebot an und trat seinen Dienst beim Gerichtshof am 15. September 1980 an.

Seit 1. Januar 1981 übt der Kläger „de facto“ eine Überprüfertätigkeit aus. Vom 1. April 1981 bis zum 1. Juli 1982 übte er dieselbe Tätigkeit aufgrund von drei aufeinanderfolgenden Entscheidungen der Anstellungsbehörde ad interim aus.

1981 erhielt der Gerichtshof eine Anzahl von Planstellen für die griechische Übersetzungsabteilung; er wandelte den ur-

sprünglichen Vertrag des Klägers mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in den Vertrag eines Bediensteten auf Zeit als Jurist-Übersetzer unter Einstufung in die Besoldungsgruppe LA 6, Dienstaltersstufe 3, um.

Am 20. Januar 1982 richtete der Kläger einen Antrag nach Artikel 90 Absatz 1 des Beamtenstatuts an den Präsidenten des Gerichtshofes. Er begehrte seine Ernennung als Jurist-Überprüfer mit der seiner Ausbildung und Berufserfahrung entsprechenden Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, und zwar der Besoldungsgruppe LA 5/4.

Zwischenzeitlich beteiligte sich der Kläger am internen Auswahlverfahren CJ 149/81. Aufgrund des Berichtes des Prüfungsausschusses ernannte der Gerichtshof ihn in der Verwaltungssitzung vom 29. Juni 1982 mit Wirkung vom 1. Juli 1982 zum Jurist-Überprüfer griechischer Sprache der Besoldungsgruppe LA 5, Dienstaltersstufe 1. Diese Entscheidung wurde dem Kläger am 5. Oktober 1982 mitgeteilt.

Am 28. Juli 1982 legte der Kläger Beschwerde im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts gegen die „stillschweigende Ablehnung“ seines Antrags vom 20. Januar 1982 ein. Durch Entscheidung vom 28. Oktober 1982, die ihm am 10. November 1982 übermittelt wurde, wurde seine Beschwerde zurückgewiesen.

Am 15. Oktober 1982 legte der Kläger eine zweite Beschwerde ein, die gegen die vom Gerichtshof in seiner Verwaltungssitzung vom 29. Juni 1982 erlassene Entscheidung gerichtet war. Diese Be-

schwerde ging dahin, die Anstellungsbehörde möge die angefochtene Entscheidung aufheben und den Kläger durch eine neue Entscheidung in der Besoldungsgruppe LA 4 oder hilfsweise in der dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe LA 5 ernennen. Diese zweite Beschwerde wurde mit der Begründung zurückgewiesen, der Kläger sei bei seiner Ernennung in LA 5 nicht im Sinne der Artikel 32 vom Gerichtshof eingestellt, sondern von der Besoldungsgruppe LA 6 in die Besoldungsgruppe LA 5 befördert worden. Für seine Einstufung habe somit Artikel 46 gegolten.

Die vorliegenden Klagen sind am 8. Februar 1983 erhoben worden.

Auf Bericht des Berichterstatters hat der Gerichtshof, Erste Kammer, nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Durch Beschluß vom 12. Januar 1983 hat der Gerichtshof, Erste Kammer, die Rechtssachen 20/83 und 21/83 für die Zwecke der mündlichen Verhandlung und einer gemeinsamen Entscheidung verbunden.

II — Anträge der Parteien

Der *Kläger* beantragt

1. in der Rechtssache 20/83,
 - die Klage zuzulassen,
 - die ihm am 27. Januar 1983 übermittelte Zurückweisung seiner zweiten Beschwerde aufzuheben,
 - für Recht zu erkennen, daß er als eingestellt im Sinne der Artikel 29 bis 32 des Statuts und demgemäß nicht als befördert anzusehen ist,
 - demgemäß für Recht zu erkennen, daß Artikel 46 nicht anwendbar ist,
 - die Sache an die Anstellungsbehörde zurückzuverweisen,

- dem Gerichtshof die Verfahrenskosten aufzuerlegen,
2. in der Rechtssache 21/83,
 - die Klage zuzulassen,
 - ihr stattzugeben und demgemäß
 - die ihm am 10. November 1982 mitgeteilte Zurückweisung seiner Beschwerde vom 28. Juli 1982 aufzuheben,
 - für Recht zu erkennen, daß er als „eingestellt“ im Sinne der Artikel 29 bis 32 des Statuts anzusehen ist,
 - demgemäß für Recht zu erkennen, daß Artikel 46 des Statuts, nicht anwendbar ist, und
 - die Sache an den Gerichtshof als Anstellungsbehörde zurückzuverweisen,
 - dem Beklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Der *Beklagte* beantragt

1. in der Rechtssache 20/83,
 - die Klage abzuweisen,
 - über die Kosten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Statuts zu entscheiden,
2. in der Rechtssache 21/83,
 - die Klage abzuweisen,
 - über die Kosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Statuts zu entscheiden.

III — Vorbringen der Parteien

Der *Kläger* verweist den Gerichtshof auf das Vorbringen in seiner zweiten Beschwerde. Dieses läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Erster Klagegrund: Falsche Anwendung des Beamtenstatuts

Die Anstellungsbehörde habe zur Einstellung von fünf Jurist-Überprüfern griechischer Sprache das interne Auswahlverfahren CJ 149/81 aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b des Statuts mit der Begründung bekanntgegeben, diese fünf Dienstposten hätten nicht im Wege der Beförderung besetzt werden können, weil keiner der im Dienst befindlichen griechischen Bediensteten die vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen erfüllt habe (keiner habe als Beamter auf Lebenszeit in der Besoldungsgruppe LA 6 eine Dienstzeit von zwei Jahren abgeleistet).

Sowohl die gerade erwähnte Stellenbekanntgabe als auch das interne Auswahlverfahren mit demselben Aktenzeichen hätten mit der Verwendung des Wortes „Einstellung“ ihren Zweck eindeutig klar gemacht.

Folglich sei die angefochtene Entscheidung zu Unrecht auf die Artikel 45 und 46 des Statuts gestützt: Ihre Begründung sei rechtsfehlerhaft.

Es handele sich im vorliegenden Fall um nichts anderes als die Einstellung des Klägers in anderer Eigenschaft, d. h. als Jurist-Überprüfer. Es seien somit Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b und 32 Absatz 2 des Statuts und nicht die Bestimmungen über die Beförderung, die sich im dritten Kapitel des Titels III des Statuts befänden, anzuwenden.

Daß es nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b des Statuts zulässig sei, bei der Hälfte der Ernennungen, wenn es sich um neugeschaffene Planstellen handelte, eine höhere als die Eingangsbesoldungsgruppe zuzuerkennen, zeige, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber folgendes gewollt habe:

1. einer hinreichend großen Anzahl von eingestellten Beamten eine höhere

als die Eingangsbesoldungsgruppe zuzulassen,

2. einen Anreiz dafür zu schaffen, daß sich die fähigsten und erfahrensten Bewerber an den Auswahlverfahren beteiligten,
3. die kurzfristige Schaffung einer optimalen und möglichst effizienten Diensthierarchie zu ermöglichen.

Daß das Statut die Möglichkeit gebe, bis zur Hälfte der ernannten Bewerber in einer höheren als der Eingangsbesoldungsgruppe einzustellen, bedeute, daß die Ausübung des Ermessens der Anstellungsbehörde insoweit nicht als eingeschränkt und gebunden angesehen werden könne, weil dieselbe Bestimmung den Rahmen und die Grenzen für seine Ausübung festlege.

Folglich mache die Anstellungsbehörde für den Fall, daß der ernannte Bewerber die formellen und materiellen Voraussetzungen für den Dienstposten objektiv erfülle, von dem fraglichen Ermessen fehlerhaft Gebrauch, wenn sie sich weigere, Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b anzuwenden.

Diese Erwägung sei mit der ständigen Übung des Gerichtshofes, allen Jurist-Übersetzern ohne Ausnahme nicht die Eingangsbesoldungsgruppe LA 7, sondern die höhere Besoldungsgruppe LA 6 zuzuweisen — und dies sogar über die durch die fragliche Bestimmung festgelegte Zahl hinaus —, vereinbar.

Sonach stelle die angefochtene Entscheidung eine Ungleichbehandlung und eine unzulässige Diskriminierung des Klägers gegenüber den Beamten der Laufbahn LA 5/4 und LA 7/6 dar.

Zweiter Klagegrund: Verletzung des geschützten Vertrauens

Der Kläger macht geltend, er habe im Hinblick auf die schriftlichen und mündlichen Zusicherungen, die ihm von seinen Dienstvorgesetzten gegeben worden

seien, und im Hinblick auf die dazu gehörenden Beurteilungen seiner Leistungen und seiner Befähigungen annehmen dürfen, daß er in der Laufbahn LA 5/4 ernannt werde. Er sei zwar nach den Prüfungen in der Besoldungsgruppe LA 5 ernannt worden, jedoch nachdem er in seiner legitimen Erwartung in bezug auf die Art der Behandlung, die ihm von Rechts wegen zugestanden hätte, enttäuscht worden sei.

Dritter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Beamten innerhalb desselben Gemeinschaftsorgans

Die Anstellungsbehörde habe in der Vergangenheit bei der Ernennung von Jurist-Überprüfern englischer und dänischer Staatsangehörigkeit, die sich in genau der gleichen Lage wie der Kläger befunden hätten, die vorherige Berufserfahrung, die Ausbildung und das Alter berücksichtigt und ihnen je nach Lage des Falles eine höhere als die Eingangsbesoldungsgruppe oder -dienstaltersstufe zuerkannt.

Vierter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Beamten aller Gemeinschaftsorgane

Nach den geltenden Beschlüssen der anderen Organe zur Einstufung ernannter Beamter und zur Durchführung der Artikel 31 und 32 des Statuts sei die Lage wie folgt gewesen:

- i) a) Über die günstigen Bestimmungen über die Gewährung einer zusätzlichen Dienstaltersstufe nach Maßgabe der Erfahrung hinaus gewähre die Kommission die Besoldungsgruppe LA 4, wenn der ernannte Beamte eine Berufserfahrung von wenigstens 10 Jahren habe.
- b) Ferner könne die Kommission dem Beamten, der einen Wehrdienst von mindestens 24 Monaten abgeleistet habe, die zur Ein-

gangsbesoldungsgruppe nächsthöhere Besoldungsgruppe gewähren. Der Kläger habe einen Wehrdienst von 28 Monaten abgeleistet.

- ii) Das Europäische Parlament könne die Besoldungsgruppe LA 4 gewähren, wenn der ernannte Beamte über eine einschlägige Berufserfahrung von mehr als 10 Jahren verfüge.
- iii) Aufgrund der Beschlüsse 81-5 und 82-9 vom 3. Dezember 1982 könne der Rechnungshof dem ernannten Beamten die Besoldungsgruppe LA 4 gewähren, wenn er eine Berufserfahrung von mehr als 10 Jahren habe.
- iv) Durch Beschluß vom 17. Januar 1975 habe der Rat eine entsprechende Regelung erlassen; er wende verschiedene Koeffizienten je nach der Anzahl der Monate Berufserfahrung an, wobei das Alter zu Recht nicht berücksichtigt werde.

Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Anstellungsbehörde in offensichtlichem Widerspruch zu den Anstellungsbehörden der anderen Gemeinschaftsorgane gehandelt: Bei ihr seien zu Unrecht unbekannte und in jedem Fall für den Kläger ungünstige Kriterien angewandt worden, wodurch er als Beamter des Gerichtshofes gegenüber seinen Kollegen bei anderen Organen, die die gleichen Aufgaben wahrnahmen, diskriminiert worden sei. Sie stehe darüber hinaus in offensichtlichem Widerspruch zum Grundsatz der Billigkeit, der als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz der Gemeinschaftsrechtsordnung anerkannt sei.

Fünfter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der ordentlichen Verwaltung in Verbindung mit dem vierten Klagegrund

Nach dem Grundsatz der ordentlichen Verwaltung habe die Verwaltung des Gerichtshofes alle Sachverhaltselemente

zu berücksichtigen, die für ihre Entscheidung von Bedeutung seien.

Die unzureichende und äußerst kurzgefaßte Begründung der angefochtenen Entscheidung und seine Einstufung in die erste Dienstaltersstufe seien darauf zurückzuführen, daß die Anstellungsbehörde den Inhalt seiner Personalakte nicht berücksichtigt habe.

Sechster Klagegrund: Verletzung des Diskriminierungsverbots

Die Nichtanwendung von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 32 Absatz 2 des Statuts durch die Anstellungsbehörde habe einen bereits im Dienst befindlichen Beamten gegenüber einem neu in den Dienst des Gerichtshofes getretenen Beamten benachteiligt.

Siebter Klagegrund: Ungerechtfertigte Abweichung von der ständigen Übung des Gerichtshofes

Mit der angefochtenen Entscheidung sei die Anstellungsbehörde von ihrer früheren Übung in bezug auf die Gewährung einer höheren Dienstaltersstufe an den ernannten Beamten nach Maßgabe seiner Ausbildung und seiner Erfahrung abgewichen, und dies unter Verletzung etwaiger geltender interner Dienstanweisungen zur Durchführung der Artikel 31 und 32 des Statuts.

Darüber hinaus beruft sich der Kläger auf Artikel 5 Absatz 3 des Statuts, den der Gerichtshof im vorliegenden Fall nicht beachten wolle.

Angesichts des Schweigens des Beklagten auf die in seiner Beschwerde enthaltenen Rügen fragt sich der Kläger, ob daraus nicht geschlossen werden müsse, daß der Beklagte nichts zu erwidern habe.

In seiner Klageschrift macht der *Kläger* geltend, er sei von Rechts wegen als eingestellt und nicht als „befördert“ anzusehen. Die Verwaltung des Gerichtshofes habe ihn mit ihrer Mitteilung vom 5. April 1982 (Anlage 8 zur zweiten Klage-

schrift) selbst wissen lassen, daß er weder versetzt noch befördert werden könne. Mit der Stellenausschreibung CJ 149/81 sei die „Einstellung“ von fünf Jurist-Überprüfern angekündigt worden. Unter den Teilnehmern am Auswahlverfahren sei kein einziger gewesen, der habe befördert werden können; es sei deshalb unlogisch, behaupten zu wollen, die fünf ausgewählten Personen seien befördert worden. Die erfolgreichen Teilnehmer am Auswahlverfahren seien eingestellt worden, und die Verwaltung habe sie dementsprechend zu behandeln und Artikel 32 des Statuts anstatt Artikel 46 anzuwenden, der die Möglichkeiten zur Gewährung von Dienstaltersstufen je nach Verdiensten, Erfahrung und anderen Befähigungen verringere.

Die Begriffe „Einstellung“ und „Beförderung“ seien Gegenstand mehrfacher Erörterungen und Untersuchungen vor dem Gerichtshof gewesen. Generalanwalt Reischl habe in der Rechtssache 176/73 (Van Belle/Rat, Slg. 1974, 1361) folgendes ausgeführt:

„... der Begriff ‚Einstellung‘ [ist] in Wahrheit nicht eng im Sinne einer Ernennung zum Beamten, also im Sinne der externen Stellenbesetzung zu verstehen ... Er ist vielmehr ein allgemeiner Begriff, der, richtig verstanden, alle möglichen Arten von Stellenbesetzungen erfaßt.“

Im vorliegenden Fall habe das Auswahlverfahren CJ 149/81 wegen der Unmöglichkeit, eine Stelle als Jurist-Überprüfer durch Beförderung zu besetzen, notwendigerweise zu einer wirklichen Einstellung im Sinne der Artikel 31 und 32 des Statuts führen müssen.

Selbst wenn man als Arbeitshypothese von der Richtigkeit der Ansicht der Verwaltung und davon ausgehe, daß der Kläger befördert worden sei, so gälten für seine Einstufung nicht notwendigerweise und ausschließlich die einschränkenden Vorschriften des Artikels 46 des Statuts.

Der Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 9/81 (Williams/Rechnungshof, Slg. 1982, 3301) festgestellt, daß Artikel 46 des Statuts über die Einstufung von beförderten Bediensteten nur gelte, „wenn die Laufbahnen von Beginn an einheitlich gestaltet sind“. Dies sei aber beim Gerichtshof in bezug auf die Laufbahn als Jurist-Überprüfer in der englischen und dänischen Abteilung nicht der Fall.

In der Rechtssache 20/83 verweist der Beklagte auf seine Ausführungen in der Rechtssache 21/83.

In dieser Rechtssache macht der *Beklagte* geltend, das Begehren des Klägers in seinem Antrag vom 20. Januar 1982 sei von den Ereignissen überholt, weil er mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in der Besoldungsgruppe LA 5 ernannt worden sei. Folglich hätte sich sein Antrag sowie seine spätere Beschwerde insoweit erledigt.

Es bleibe nur die Frage der Dienstalters-einstufung innerhalb der Besoldungsgruppe LA 5; diese werde durch Artikel 46 des Statuts geregelt.

Artikel 32 des Statuts sei auf den Kläger nicht anwendbar. Es ergebe sich nämlich aus dem Aufbau des Statuts und insbesondere seines Titels III „Laufbahn des Beamten“, daß unter „Einstellung“ die erste Anstellung einer Person durch ein Gemeinschaftsorgan zu verstehen sei, die bis dahin nicht zum Personal der Organe der Europäischen Gemeinschaften gehört habe. Unbestreitbar sei der Kläger ein bereits im Dienst befindlicher Beamter und im Sinne von Artikel 45 des Statuts „befördert“, d. h. in der — gegenüber seiner bisherigen — nächsthöheren Besoldungsgruppe ernannt worden.

Artikel 46 regele somit seine Einstufung in der Beförderungsbesoldungsgruppe. Unter Berücksichtigung dieser Bestimmung gelange man zur Einstufung in die erste Dienstaltersstufe der Besoldungs-

gruppe LA 5. Hinzuzufügen sei, daß die Anwendung von Artikel 46 auf alle dem des Klägers entsprechenden Fälle eine ständige Übung der Verwaltung des Gerichtshofes sei.

Es sei unerheblich, daß in der Stellenausschreibung CJ 149/81 von der „Einstellung“ von fünf Jurist-Überprüfern die Rede gewesen sei, weil das Auswahlverfahren organintern gewesen sei und es somit insbesondere den Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe habe ermöglichen sollen, sich für eine Beförderung zu qualifizieren.

Bevor er zu seinem Antrag auf Ablehnung der Klage gelangt, macht der Beklagte noch eine Bemerkung zu dem Vorgang insgesamt. Der Kläger sei am 15. September 1980 als Hilfskraft in den Dienst des Gerichtshofes getreten. Nach weniger als zwei Dienstjahren sei er in LA 5 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden. Er habe somit wahrhaft eine „Blitzkarriere“ gemacht.

In seiner Erwiderung erhebt der *Kläger* Einwände gegen die Bemerkungen des Beklagten. Er habe nicht eine „Blitzkarriere“ gemacht, sondern er habe sich im Gegenteil in seinen Erwartungen enttäuscht gesehen. Er habe alle möglichen Verträge annehmen und an ordentlichen Auswahlverfahren teilnehmen müssen, um schließlich in die Besoldungsgruppe LA 5 zu gelangen.

Zur Rechtssache 21/83 stellt der Kläger fest, das Hauptargument für die Ablehnung seines Antrags vom 25. Januar 1982 sei gewesen, daß er erhalten, was er verlangt habe. Nun sei er aber zwar mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in LA 5 ernannt worden, diese Ernennung sei jedoch auf ein ordentliches Auswahlverfahren hin erfolgt.

Hätte er am Auswahlverfahren CJ 149/81 als LA 5-Beamter teilgenommen, wäre er in LA 4 ernannt worden.

Er sei im Wege eines Auswahlverfahrens eingestellt und nicht befördert worden. Das Auswahlverfahren bedeute, daß eine Mehrzahl von Bewerbern da sei, unter denen der Prüfungsausschuß die erfolgreichen auswähle. Die Beförderung werde hingegen nach Abwägung der Verdienste sowie der Beurteilungen aufgrund einer Auslese durch die Anstellungsbehörde vorgenommen. Der Kläger könne nicht als befördert angesehen werden, habe ihm die Anstellungsbehörde doch vor dem Auswahlverfahren bescheinigt, daß er nicht beförderbar sei.

In seiner Gegenerwiderung bleibt der *Beklagte* dabei, daß er, indem er den Kläger als befördert angesehen habe, die in Rede stehenden Bestimmungen und die Begriffe, auf die er sich gestützt habe, buchstabengetreu angewandt habe. Er habe sich damit auch an die in der Verwaltung des Gerichtshofes übliche Praxis gehalten.

Das bereits zitierte Urteil in der Rechtsache Williams/Rechnungshof könne die Erörterung nicht weiterbringen oder nützlich zu ihr beitragen. Seit 1973 sei kein Jurist-Überprüfer der Laufbahn LA 5/4 beim Gerichtshof unmittelbar von außerhalb der Gemeinschaften eingestellt worden.

Artikel 46 regle die Ernennung des Beamten auf Lebenszeit in einer höheren Besoldungsgruppe. Es sei daher unerheblich, daß die Beförderung des fraglichen Beamten nur auf ein internes Auswahlverfahren hin habe erfolgen können, was in zwei Arten von Fällen vorkomme:

- a) Nicht nur im Fall des „Übergangs eines Beamten von einer Sonderlaufbahn oder einer Laufbahngruppe in eine andere Sonderlaufbahn oder eine höhere Laufbahngruppe“ — dem in Artikel 45 Absatz 2 des Statuts ausdrücklich genannten Fall —,
- b) sondern nach einer ständigen Verwaltungspraxis auch im Fall des Aufstei-

gens in der Besoldungsgruppe, wenn der betreffende Beamte nicht über die in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Statuts vorgesehene Mindestdienstzeit in seiner Besoldungsgruppe verfüge.

In diesem Sinne sei die am 5. April 1982 durch die Personalabteilung an den Kläger gerichtete Mitteilung zu verstehen. Sie besage nicht, daß der Kläger absolut nicht habe befördert werden können, d. h. in der Besoldungsgruppe aufsteigen können. Sie besage vielmehr, daß der Kläger mangels der erforderlichen Mindestdienstzeit nicht aufgrund einer einfachen Abwägung seiner Verdienste sowie seiner Beurteilungen beförderbar gewesen sei, und seine Beförderung, d. h. sein Aufsteigen in der Besoldungsgruppe, nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem internen Auswahlverfahren habe erfolgen können.

Lege man Artikel 45 Absatz 1 des Statuts im entgegengesetzten Sinne aus, bedeute dies, daß jeder Beamte, um in der Besoldungsgruppe aufsteigen zu können, mindestens — je nach Lage des Falles — sechs Monate oder zwei Jahre nach seiner Ernennung zum Beamten warten müsse.

Unterstelle man die Anwendbarkeit von Artikel 32 des Statuts auf den Fall des Klägers, so ergebe sich aus dem zweiten Absatz dieser Bestimmung zwar eine Befugnis, keinesfalls jedoch eine Verpflichtung für die Anstellungsbehörde, eine höhere Dienstaltersstufe zu gewähren.

III — Mündliche Verhandlung

In der Sitzung vom 23. Februar 1984 haben die Parteien mündlich verhandelt.

Der Generalanwalt hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 22. März 1984 vorgetragen.

Entscheidungsgründe

- 1 Der Kläger, Jurist-Überprüfer am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, hat mit Klageschrift, die am 8. Februar 1983 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, gemäß Artikel 91 des Beamtenstatuts Klage erhoben auf Aufhebung der Entscheidung vom 28. Oktober 1982, durch die seine nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eingelegte Beschwerde vom 28. Juli 1982 zurückgewiesen worden war, mit der er seine Ernennung in einer seiner Erfahrung und seinem Alter entsprechenden Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe begehrt hatte (Rechtssache 21/83).
- 2 Mit einer zweiten Klageschrift vom selben Tag hat der Kläger gemäß Artikel 91 des Statuts Klage erhoben auf Aufhebung der Entscheidung vom 19. Januar 1983, durch die seine Beschwerde vom 15. Oktober 1982 gegen die Entscheidung des Gerichtshofes vom 29. Juni 1982 zurückgewiesen worden war, durch die er aufgrund eines internen Auswahlverfahrens auf einer Planstelle als Jurist-Überprüfer in der Besoldungsgruppe LA 5, Dienstaltersstufe 1, unter Festsetzung des Dienstaltersbeginns auf den 1. September 1980 ernannt worden war.
- 3 Der Kläger wurde am 15. September 1980 durch Hilfskraftvertrag als Jurist-Übersetzer eingestellt. Am 1. Januar 1981 wurde er zum Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppe LA 6 Dienstaltersstufe 3 ernannt. Seit dem 1. April 1981 wurde ihm für einen Zeitraum von sechs Monaten die Tätigkeit eines Überprüfers übertragen. Durch Nachtrag vom 15. September 1981 wurde sein Vertrag dahin geändert, daß er mit Wirkung vom 1. April 1981 als Jurist-Überprüfer beschäftigt und in die Besoldungsgruppe LA 5, Dienstaltersstufe 1, eingestuft war. Aufgrund des internen Auswahlverfahrens CJ 14/81 wurde er als Jurist-Übersetzer zum Beamten auf Probe ernannt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in die Besoldungsgruppe LA 6, Dienstaltersstufe 3, eingestuft. Er wurde in seiner vorübergehenden Verwendung als Überprüfer bestätigt und bezog eine Zulage, die den Unterschied zwischen seinen Bezügen, in der Besoldungsgruppe LA 6 und denjenigen deckte, die er in der Besoldungsgruppe LA 5, in die er als Bediensteter auf Zeit eingestuft gewesen war, bezogen hätte.
- 4 Am 20. Januar 1982 beantragte der Kläger beim Präsidium des Gerichtshofes, als Jurist-Überprüfer (Besoldungsgruppe LA 5/4) zum Beamten auf Lebenszeit ernannt zu werden. Da dieser Antrag nicht beschieden wurde,

legte er am 28. Juli 1982 gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eine Beschwerde ein, mit der er seine Ernennung in einer Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe begehrte, die seiner Erfahrung und seinem Alter entsprechen.

- 5 Durch Entscheidung vom 30. Juni 1982 wurde der Kläger unter Festsetzung des Dienstaltersbeginns auf den 1. Januar 1981 in der Besoldungsgruppe LA 6/3 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt.
- 6 Aufgrund des Berichtes des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren CJ 149/81 ernannte der Gerichtshof den Kläger in seiner Verwaltungssitzung vom 29. Juni 1982 unter Einstufung in Besoldungsgruppe LA 5, Dienstaltersstufe 1, und Festsetzung des Dienstaltersbeginns auf 1. September 1980, ab 1. Juli 1982 zum Jurist-Überprüfer. Gegen diese ihm am 5. Oktober 1982 mitgeteilte Entscheidung legte der Kläger am 15. Oktober 1982 eine Beschwerde ein, mit der er seine Ernennung in Besoldungsgruppe LA 5, Dienstaltersstufe 4, begehrte.
- 7 Durch Entscheidung vom 28. Oktober 1982 wurde die Beschwerde vom 28. Juli 1982, durch Entscheidung vom 19. Januar 1983 diejenige vom 15. Oktober 1982 zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisungen hat der Kläger die vorliegenden Klagen erhoben.
- 8 In der Rechtssache 21/83 beantragt der Kläger, die Entscheidung vom 28. Oktober 1982, aufzuheben und für Recht zu erkennen, daß er als „eingestellt“ im Sinne der Artikel 29 bis 32 des Statuts anzusehen sei und daß demgemäß Artikel 46 des Statuts auf ihn nicht anwendbar sei. In der Rechtssache 20/83 beantragt er, die Entscheidung vom 19. Januar 1983 aufzuheben und für Recht zu erkennen, daß er als „eingestellt“ im Sinne der Artikel 29 bis 32 des Statuts anzusehen und demgemäß Artikel 46 auf ihn nicht anwendbar sei.
- 9 In der Entscheidung vom 28. Oktober 1982 stellte die Anstellungsbehörde fest, der Kläger habe mit seinem Antrag vom 20. Januar 1982 seine Ernennung auf einer Planstelle als Jurist-Überprüfer und seine Einstufung in LA 5, Dienstaltersstufe 4, ohne Auswahlverfahren und ohne darüber hinaus die Voraussetzungen des Artikels 45 des Statuts zu erfüllen, erreichen wollen. Soweit der Antrag auf sofortige Ernennung in der Besoldungsgruppe LA 5

gerichtet gewesen sei, sei er von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger, der damals Jurist-Übersetzer der Besoldungsgruppe LA 6, Dienstaltersstufe 3, gewesen sei, sich für das Auswahlverfahren zur Einstellung von Überprüfern gemeldet habe, und jedenfalls seit dem Zeitpunkt, zu dem er unter Einstufung in Besoldungsgruppe LA 5, Dienstaltersstufe 1, zum Überprüfer ernannt worden sei, gegenstandslos geworden. Jedenfalls sei es unmöglich gewesen, seinem Begehren ohne Verstoß gegen die Bestimmungen des Statuts nachzukommen. Der Kläger sei bei seiner Ernennung in LA 5 nicht ein im Sinne von Artikel 32 des Statuts gerade eingestellter Beamter, sondern ein Beamter auf Lebenszeit gewesen, der von der Besoldungsgruppe LA 6 in die Besoldungsgruppe LA 5 befördert worden sei. Seine Einstufung richte sich deshalb nach Artikel 46 des Statuts.

- 10 Mit Entscheidung vom 19. Januar 1983 wies die Anstellungsbehörde die Beschwerde vom 15. Oktober 1982 mit der gleichen Begründung zurück.
- 11 In den beiden Klagen macht der Kläger die folgenden Klagegründe geltend:
- a) falsche Anwendung des Statuts,
 - b) Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes,
 - c) Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Beamten innerhalb desselben Organs,
 - d) Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Beamten aller Gemeinschaftsorgane,
 - e) Verletzung des Grundsatzes der ordentlichen Verwaltung in Verbindung mit Klagegrund d),
 - f) Verletzung des Diskriminierungsverbots und
 - g) ungerechtfertigte Abweichung von der ständigen Übung des Gerichtshofes.

Klage 21/83

- 12 Die Entscheidung vom 28. Oktober 1982, deren Aufhebung der Kläger begehrt, wurde von der Anstellungsbehörde auf die Beschwerde des Klägers vom 28. Juli 1982 hin erlassen. Diese Beschwerde wurde in der Folge des am 20. Januar 1982 an den Präsidenten des Gerichtshofes gerichteten Antrags

ingelegt, den Kläger als Jurist-Überprüfer (Besoldungsgruppe LA 5/4) zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen. Bei Stellung dieses Antrages war der Kläger Beamter auf Probe der Besoldungsgruppe LA 6, nachdem er am Auswahlverfahren CJ 14/81 erfolgreich teilgenommen hatte. Dieses Auswahlverfahren hatte die Einstellung von Jurist-Übersetzern der Laufbahngruppe LA 7/6 zum Gegenstand. Der Gerichtshof konnte den Kläger also nicht auf einer Planstelle der Besoldungsgruppe zum Beamten auf Lebenszeit ernennen, ohne gegen die Bestimmungen des Statuts zu verstoßen. Die Klage ist deshalb abzuweisen, ohne daß es einer Prüfung der in der Klageschrift vorgetragene Klagegründe bedarf.

Klage 20/83

Zum ersten Klagegrund

- 13 Der Kläger legt dar, der Gerichtshof habe, um fünf Jurist-Überprüfer griechischer Sprache „einzustellen“ gemäß Artikel 29 des Statuts die interne Stellenausschreibung CJ 149/81 mit der Begründung bekanntgegeben, es sei unmöglich gewesen, diese fünf Planstellen im Wege der Beförderung zu besetzen, weil keiner der im Dienst befindlichen griechischen Bediensteten die förmlichen Voraussetzungen erfüllt habe — keiner sei Beamter auf Lebenszeit mit einer Mindestdienstzeit von zwei Jahren in Besoldungsgruppe LA 6 gewesen. In demselben Sinne habe ihm die Verwaltung des Gerichtshofes mit Schreiben vom 5. April 1982 erklärt, daß seine Bewerbung auf die Stellenbekanntgabe CJ 149/81 nicht habe berücksichtigt werden können, weil er weder versetzbar noch beförderbar gewesen sei.
- 14 Die Einstellungsbehörde habe ihre Entscheidungen deshalb zu unrecht auf die Artikel 45 und 46 des Statuts gestützt. Es handele sich im vorliegenden Fall nicht um eine Beförderung, sondern um eine Einstellung in einer anderen Eigenschaft, nämlich als Jurist-Überprüfer. Jedenfalls sei er als von Anfang an als Jurist-Überprüfer eingestellt anzusehen; auf seinen Fall seien die Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b und 32 Absatz 2 des Statuts anzuwenden. Das erste Kapitel des Titels III des Statuts sei mit „Einstellung“ überschrieben und umfasse die Artikel 27 bis 34. Daraus folge, daß die erfolgreichen Teilnehmer an einem internen Auswahlverfahren aufgrund des Artikels 29 Absatz 1 Buchstabe b eingestellt und nicht befördert würden.
- 15 Es sind zunächst die angezogenen Bestimmungen des Status in Erinnerung zu bringen. Das Kapitel 1 des Titels III des Statuts betrifft die „Einstellungs“-